

# Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf im Ortsteil Hohndorf

vom 17. Juli 1997 (Abl. 15/97), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01) und am 28. Oktober 2009 (Abl. 13/09)

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Maßstab und Satz der Abgabe (Gebührenverzeichnis)

Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, wird eine Gebühr von 10 EURO bis 10.000 EURO erhoben.

Für Benutzungen für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	21,56 EURO
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Friedhofspflegegebühr	
2.1.1	Reihengrab/Urnengrab pro Grabstelle und Jahr	17,20 EURO
2.1.2	Kaufgrab (Doppelgrabstelle) pro Grabstelle und Jahr	34,40 EURO
2.1.3	Friedhofspflegebeitrag Reihengrab/Urnengrab für 20 Jahre	417,91 EURO
2.1.4	Friedhofspflegebeitrag Kaufgrab für 20 Jahre	835,83 EURO
2.2	Belegungsgebühren auf 20 Jahre	
2.2.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	276,77 EURO
2.2.2	Reihengrab für Personen von 10 und mehr Jahren	461,28 EURO
2.2.3	Kaufgrabstelle (Doppelgrab)	922,56 EURO
2.2.4	Urnengrabstelle	461,28 EURO
2.2.5	Grabstelle der Gemeinschaftsgrabanlage incl. Friedhofspflegebeitrag	2087,31 EURO
2.3	Nachlösegebühren pro Jahr (im Rahmen d. Möglichkeit nach Friedhofsordnung)	
2.3.1	Doppelgrabstelle/Jahr	46,12 EURO
2.3.2	Urnengrabstelle/Jahr	23,06 EURO
2.3.3	Nachbelegung von Reihen-, Kauf- und Urnengräbern mit Urnen (bis 1 Jahr nach Erstbelegung)	461,28 EURO
2.4	Gebühren für Bestattung und Grabherstellung	
2.4.1	Bestattung und Grabanfertigung von Personen unter 10 Jahren	213,44 EURO
2.4.2	Bestattung und Grabanfertigung von Personen von 10 und mehr Jahren	355,73 EURO
2.4.3	Urnengrabanfertigung und Beisetzung der Urne	213,44 EURO
2.5	Nutzung der Leichen- und Feierhalle	403,20 EURO
2.6	Grabstellenauflösung nach Ende der Liegezeit	
2.6.1	Einebnen der Grabstelle	39,95 EURO

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- 2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Der jährliche Friedhofspflegebeitrag ist jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohndorf vom 26.11.1990 mit allen Änderungen außer Kraft

Die Satzung trat am 31.07.1997 in Kraft.  
Die 1. Änderung trat am 01.01.2002 in Kraft.  
Die 2. Änderung trat am 01.01.2010 in Kraft.